

# Spitalgesetz

vom 22. November 2004

---

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, für die Bevölkerung des Kantons Schaffhausen eine bedarfsgerechte, qualitativ gute Spitalversorgung zu tragbaren Kosten sicherzustellen.

### Art. 2

#### Definition

Die Spitalversorgung umfasst die folgenden Leistungen:

- stationäre Abklärung, Behandlung, Rehabilitation und Pflege von körperlich und psychisch Kranken;
- ambulante und teilstationäre medizinische Leistungen, soweit sie eine Spital-Infrastruktur erfordern bzw. unter Nutzung der Spital-Infrastruktur erbracht werden;
- weitere Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Dekret oder durch Leistungsaufträge des Kantons übertragen werden (z.B. sanitätsdienstliches Rettungswesen, Aus-, Weiter- und Fortbildung, Beratungs- und Koordinationsdienste).

### Art. 3

#### Aufsicht, Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Der Betrieb von Spitälern auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- zweckentsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind;
- eine einwandfreie Betriebsführung mit geklärten Verantwortlichkeiten für alle relevanten Leistungsbereiche gewährleistet ist;
- eine ausreichende ärztliche Versorgung gewährleistet ist;
- das erforderliche weitere Fachpersonal verfügbar ist;
- eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr gegeben ist.

### Art. 4

#### Spitalplanung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat einmal pro Legislaturperiode einen Bericht betreffend den Stand der Spitalplanung zur Genehmigung vor. Der Bericht bezeichnet und umschreibt insbesondere:

- den aktuellen Stand der Spitalversorgung der Kantonsbevölkerung;
- die absehbaren Veränderungen des Bedarfs und der Angebote;
- die Entwicklungsziele für das Spitalangebot.

<sup>2</sup> Die Planung beinhaltet eine Evaluation der beanspruchten bzw. in Frage kommenden Leistungsanbieter. Dabei sind insbesondere die Versorgungsqualität für die Gesamtheit der Kantonsbevölkerung, die Wirtschaftlichkeit sowie die Erreichbarkeit zu berücksichtigen. Der Koordination mit den Planungen anderer Kantone und Regionen ist die nötige Beachtung zu schenken.

<sup>3</sup> In spezialisierten Bereichen, wo der Kapazitätsbedarf des Kantons Schaffhausen bescheiden und die Versorgung im national bestehenden Versorgungsnetz gewährleistet ist, kann auf spezifische kantonale Planungsaussagen verzichtet werden.

### Art. 5

#### Spitalliste

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die nach Leistungsaufträgen gegliederte Spitalliste im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG.

<sup>2</sup> Die Spitalliste wird periodisch überprüft und bei Bedarf den veränderten Gegebenheiten angepasst. Dabei dienen die Planungsberichte gemäss Art. 4 als Grundlage.

<sup>3</sup> Die Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste kann abhängig gemacht werden von der Erfüllung spezieller Auflagen, wie z.B. der Zugänglichkeit für Personen ohne überobligatorischen Versicherungsschutz, der Beteiligung am regionalen Notfalldienst, der Beteiligung an der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Berufen des Gesundheitswesens und der Bereitstellung von Daten zur Überprüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit.

## **Art. 6**

### *Vereinbarungen mit Spitälern*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit Spitälern, die für die Versorgung der Kantonsbevölkerung bedeutsam sind, Verträge abschliessen, in denen die zu erbringenden Leistungen sowie die Abgeltung geregelt werden.

<sup>2</sup> Anstelle oder in Ergänzung von Verträgen mit einzelnen Spitälern können Verträge mit Kantonen oder anderen Spitalträgern abgeschlossen werden.

## **B. Kantonale Spitaler Schaffhausen**

### *I. Grundlagen*

## **Art. 7**

### *Betriebsgesellschaft*

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Spitaler Schaffhausen" besteht eine Anstalt des kantonalen ublichen Rechts mit eigener Rechtspersonlichkeit und Sitz in Schaffhausen.

<sup>2</sup> In den Spitalern Schaffhausen sind die vorbestehenden kantonalen Krankenanstalten (Kantonsspital – Akutmedizin und Geriatrie, Kantonale Psychiatrische Dienste Schaffhausen) zusammengefasst.

## **Art. 8**

### *Zweck*

<sup>1</sup> Die Spitaler Schaffhausen erbringen die Leistungen, die ihnen durch Gesetz sowie durch Leistungsauftrag des Kantons im Rahmen der Spitalplanung gemass Art. 4 und der Kontrakte gemass Art. 9 dieses Gesetzes zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Sie garantieren die ununterbrochene Dienstbereitschaft fur Notfalle und stellen im Rahmen der entsprechenden Weisungen des Regierungsrates das sanitatsdienstliche Rettungswesen sicher.

<sup>3</sup> Sie beteiligen sich an der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Berufen des Gesundheitswesens, insbesondere durch die Bereitstellung von Ausbildungsplatzen und die befristete Anstellung von Arztinnen und Arzten in Weiterbildung sowie das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen.

<sup>4</sup> Sie konnen unter Beachtung der staatlichen Leistungsauftrage weitere Aufgaben wahrnehmen.

## **Art. 9**

### *Rahmenkontrakt, Jahreskontrakte*

<sup>1</sup> Die Leistungen, die von den Spitalern Schaffhausen im Auftrag des Kantons sicherzustellen sind, die Grundsatze der Finanzierung und des Controllings sowie die Konditionen der Immobiliennutzung werden in einem Rahmenkontrakt geregelt.

<sup>2</sup> Der Rahmenkontrakt wird jahrlich uberpruft und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

<sup>3</sup> In Erganzung des Rahmenkontraktes werden Jahreskontrakte abgeschlossen, in denen insbesondere das erwartete Leistungsvolumen sowie die leistungsabhangigen Kostenbeitrage des Kantons (Preise) definiert werden.

<sup>4</sup> Der Jahreskontrakt ist die Basis fur den Globalkredit, der dem Kantonsrat im Rahmen des Staatsvoranschlages beantragt wird. Verandert der Kantonsrat den Globalkredit, so ist auch der Jahreskontrakt entsprechend anzupassen.

## **Art. 10**

### *Beteiligungen, Auslagerungen*

Die Spitaler Schaffhausen konnen

- a) mit anderen Leistungserbringern gemeinsame Dienstleistungsbetriebe fuhren;
- b) spezielle Betriebsbereiche, die in erheblichem Ausmass Leistungen zugunsten Dritter erbringen und organisatorisch klar abgrenzbar sind, in rechtlich eigenstandige Einheiten uberfuhren;
- c) sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dies fur die Erfullung des kantonalen Leistungsauftrages sinnvoll ist.

### *II. Organisation*

## **Art. 11**

### *Kantonsrat*

<sup>1</sup> Dem Kantonsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ausubung der Oberaufsicht;
- b) Beschlussfassung uber den Globalkredit;
- c) Bewilligung weiterer Staatsleistungen;
- d) Genehmigung der Auslagerung von Betriebsbereichen im Sinne von Art. 10 lit. b;
- e) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung, mit Beschlussfassung uber die Gewinnverwendung bzw. den Verlustvortrag;

f) Entlastung des Spitalrates.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat bestellt aus seinen Reihen eine ständige Kommission, welche die Geschäfte gemäss Abs. 1 vorberät sowie die Wahl und die Entlassung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Spitalrates vorbereitet.

<sup>3</sup> Die Kommission prüft die vom Regierungsrat mit den Spitälern Schaffhausen ausgehandelten Rahmen- und Jahreskontrakte. Sie erstattet dem Kantonsrat im Rahmen der Budgetberatung Bericht und kann Anträge stellen.

## **Art. 12**

### *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung von Globalkredit, Geschäftsbericht, Rechnung und Anträgen für weitere Staatsleistungen zuhanden des Kantonsrates;
- b) Wahl und Entlassung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Spitalrates auf Antrag der zuständigen Kommission;
- c) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Spitalrates;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung der Rahmen- und Jahreskontrakte gemäss Art. 9 dieses Gesetzes;
- f) Genehmigung von Tarifverträgen bzw. Tariffestsetzung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung;
- g) Abschluss von Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über die Zuweisung von Patientinnen und Patienten;
- h) Genehmigung des Personalreglementes sowie allfälliger Gesamtarbeitsverträge;
- i) Genehmigung von Kooperationen und Beteiligungen im Sinne von Art. 10 lit. a und lit. c dieses Gesetzes;
- j) Erlass von Rahmenvorgaben für die Besoldung des vom Spitalrat angestellten Kaderpersonals sowie für die Honorierung der Ärzteschaft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet das Departement, das die Geschäfte gemäss Abs. 1 vorbereitet, die erforderlichen direkten Kontakte zu den Spitälern Schaffhausen pflegt und die Umsetzung der Rahmen- und Jahreskontrakte in Bezug auf die Leistungen, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit kontrolliert.

## **Art. 13**

### *Spitalrat, Zusammensetzung und Wahl*

<sup>1</sup> Der Spitalrat besteht aus fünf nach fachlichen Kriterien ausgewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des für das Gesundheitswesen zuständigen Departementes des Regierungsrates gehört dem Spitalrat von Amtes wegen als Mitglied an.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 14**

### *Funktion und Aufgaben des Spitalrates*

<sup>1</sup> Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan der Spitäler Schaffhausen.

<sup>2</sup> Er ist verantwortlich für den Abschluss der Rahmen- und Jahreskontrakte mit dem Kanton und für die Erfüllung der darin vereinbarten staatlichen Leistungsaufträge.

<sup>3</sup> Im Weiteren ist er zuständig für

- a) den Antrag zum Budget und zu weiteren Staatsleistungen an den Regierungsrat;
- b) die Verabschiedung von Geschäftsbericht und Rechnung zuhanden des Regierungsrates;
- c) die periodische Berichterstattung über die Erfüllung des staatlichen Leistungsauftrages und die Verwendung der Mittel (Reporting) gegenüber dem zuständigen Departement;
- d) die Festlegung der Organisation;
- e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- f) die Ernennung und Abberufung der Bereichsleitungen, die der Spital- bzw. Geschäftsleitung direkt unterstellt sind;
- g) die Aufsicht über die mit der Geschäftsprüfung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- h) die Ausgestaltung des Rechnungswesens im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 22 sowie des internen Controllings und der Finanzplanung;
- i) die Festlegung der Geschäftstätigkeiten im Bereich der weiteren Aufgaben gemäss Art. 8 Abs. 4 dieses Gesetzes;
- j) den Erlass einer Tarifordnung und den Abschluss von Tarifverträgen;
- k) die Erstellung des Entwicklungs- und Finanzplans;
- l) die Antragstellung an den Regierungsrat zum Erlass des Personalreglementes und zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen sowie zum Erlass der Rahmenvorgaben für die Besoldung und Honorierung von Kaderpersonal und Ärzteschaft.

<sup>4</sup> Im Weiteren gelten für die Aufgaben des Spitalrates die Bestimmungen von Art. 707 ff. des Obligationenrechts sinngemäss.

## **Art. 15**

### *Spitalleitung*

<sup>1</sup> Die vom Spitalrat mit der Geschäftsführung betrauten Personen bilden die Spitalleitung.

<sup>2</sup> Der Spitalrat kann einzelne Betriebsbereiche als gesonderte Einheiten mit eigener Geschäftsleitung organisieren.

<sup>3</sup> Die Spital- bzw. Geschäftsleitung ist im Rahmen der Vorgaben des Spitalrates zuständig für die operative Betriebsführung. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 16**

##### *Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

<sup>2</sup> Sie berichtet dem Spitalrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung, unter sinngemässer Beachtung der Bestimmungen von Art. 727 ff. des Obligationenrechts.

<sup>3</sup> Zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates erstattet die Revisionsstelle einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

### *III. Personal*

#### **Art. 17**

##### *Arbeitsverhältnisse*

<sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse der vom Spitalrat angestellten Ärzteschaft werden nach den Bestimmungen des Obligationenrechts geregelt.

<sup>2</sup> Für das übrige Personal gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

<sup>3</sup> Das Personalreglement kann von den ordentlichen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

#### **Art. 18**

##### *Berufliche Vorsorge*

<sup>1</sup> Die berufliche Vorsorge des Personals wird grundsätzlich im Rahmen der Kantonalen Pensionskasse sichergestellt.

<sup>2</sup> Bei Ärztinnen und Ärzten mit befristeter oder teilzeitlicher Anstellung kann die Vorsorge anderweitig gesichert werden.

<sup>3</sup> Einkommensteile des vom Spitalrat angestellten Kaderpersonals und der Ärzteschaft, die bei der Kantonalen Pensionskasse nicht versicherbar sind, können im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben anderweitig versichert werden.

### *IV. Finanzen*

#### **Art. 19**

##### *Grundkapital*

<sup>1</sup> Der Kanton bringt bei der Gründung die Mobilien seiner vorbestehenden Krankenanstalten sowie eine Bareinlage in der Höhe von maximal 5 Mio. Franken in die Spitäler Schaffhausen ein.

<sup>2</sup> Die Bareinlage dient der Finanzierung der erforderlichen Ersatzinvestitionen sowie der Wahrnehmung weiterer Aufgaben im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieses Gesetzes. Sie wird vom Regierungsrat auf Antrag des Spitalrates bedarfsgerecht freigegeben.

<sup>3</sup> Investitionsentscheide haben der langfristigen Sicherung des Dotationskapitals Rechnung zu tragen.

#### **Art. 20**

##### *Immobilien*

<sup>1</sup> Der Kanton stellt den Spitälern Schaffhausen die betriebsnotwendigen Bauten im Mietverhältnis zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Erneuerung und Veränderung der Gebäude sowie die Instandsetzung des Rohbaus sind Sache des Kantons. Der übrige Unterhalt sowie betriebliche Anpassungen sind Sache der Spitäler Schaffhausen.

<sup>3</sup> Der vom Kanton gegenüber den Spitälern Schaffhausen verrechnete Mietzins ist so festzulegen, dass die Amortisation und Verzinsung der Investitionskosten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gewährleistet sind. Bei wertvermehrenden Investitionen ist der Mietpreis entsprechend anzupassen.

#### **Art. 21**

##### *Mobilien, medizinische Einrichtungen*

Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien sowie der medizinischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache der Spitäler Schaffhausen.

#### **Art. 22**

##### *Rechnungsführung*

Die Spitäler Schaffhausen führen eine Finanzbuchhaltung und eine Kostenrechnung nach den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen sowie nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.

#### **Art. 23**

##### *Tarife*

<sup>1</sup> Die Leistungen der Spitäler Schaffhausen sind gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die im Rahmen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung erbrachten Leistungen werden gegenüber den Patientinnen bzw. Patienten bzw. den zuständigen Garanten nach den gemäss bundesrechtlichen Vorgaben vereinbarten bzw. festgesetzten Tarifen in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Für andere Leistungen sind in der Regel kostendeckende Preise zu verrechnen, soweit in den Kontrakten gemäss Art. 9 und Art. 10 nichts anderes vereinbart ist.

<sup>4</sup> Für die Behandlung von Privatpatientinnen und -patienten sowie für Leistungen ausserhalb des kantonalen Leistungsauftrages werden marktgerechte Preise unter Einschluss angemessener Deckungsbeiträge verrechnet.

## **Art. 24**

### *Entwicklungs- und Finanzplanung*

<sup>1</sup> Die Spitäler Schaffhausen erstellen einen Entwicklungs- und Finanzplan. Dieser gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen, Ressourcen und Investitionen.

<sup>2</sup> Der Entwicklungs- und Finanzplan wird jährlich aktualisiert.

<sup>3</sup> Er wird dem Regierungsrat und der ständigen Kommission des Kantonsrates zusammen mit dem Jahreskontrakt und dem Antrag zum Globalkredit zur Kenntnis gebracht.

## **Art. 25**

### *Kantonale Betriebsbeiträge*

<sup>1</sup> Die kantonalen Betriebsbeiträge werden nach den im Rahmen- und im Jahreskontrakt festgelegten Grundsätzen in Form eines Globalkredits bewilligt.

<sup>2</sup> Abweichungen vom Budget, welche auf äussere, von den Spitälern Schaffhausen nicht beeinflussbare Faktoren zurückzuführen sind, werden mit allgemeinen Staatsmitteln ausgeglichen (Erhöhung bzw. Reduktion des Globalkredits). Die massgeblichen äusseren Faktoren und die Grundsätze der Anrechnung werden im Rahmenkontrakt definiert.

<sup>3</sup> Bei Budgetabweichungen aus anderen, von den Spitälern Schaffhausen beeinflussbaren Gründen wird die Differenz durch Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen oder durch Vortrag auf neue Rechnung ausgeglichen. Abweichende Entscheidungen des Kantonsrates im Rahmen der Rechnungsgenehmigung bleiben vorbehalten.

## **Art. 26**

### *Steuerfreiheit*

Die Spitäler Schaffhausen sind von allen kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern befreit.

## **V. Rechtspflege, Haftung, Patientenrechte**

### **Art. 27**

#### *Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten*

Die Rechtsbeziehungen der Spitäler Schaffhausen gegenüber privaten Dritten richten sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die den Spitälern Schaffhausen durch die Gesetzgebung übertragen werden.

### **Art. 28**

#### *Haftung*

Die Haftung der Betriebsgesellschaft, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach dem Haftungsgesetz [1\)](#).

### **Art. 29**

#### *Patientenrechte*

In Bezug auf die Rechte der Patienten gelten die Bestimmungen gemäss Art. 30a ff. des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970 [2\)](#).

### **Art. 30**

#### *Rechtspflege*

<sup>1</sup> Verfügungen der Spital- bzw. Geschäftsleitung können mit Rekurs beim Spitalrat angefochten werden.

<sup>2</sup> Beschlüsse und Rekursentscheide des Spitalrates können mit Beschwerde beim Obergericht als Verwaltungsgericht angefochten werden. Rekurse an den Regierungsrat sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [3\)](#) anwendbar.

## **C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 31**

#### *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## Art. 32

### Änderungen bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Art. 28 und Art. 29 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970<sup>2)</sup> sowie die darauf gestützten Organisations- und Taxdekrete des Kantonsspitals, des kantonalen Psychiatriezentrums und des kantonalen Pflegezentrums<sup>4)</sup> werden aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 21. August 1995<sup>5)</sup> wird wie folgt geändert.

### Art. 2

#### Spitäler Schaffhausen

<sup>1</sup> Die Spitäler Schaffhausen übernehmen die stationäre Betreuung von Pflegebedürftigen und Psychogeriatricpatienten, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Erkrankung in anderen Institutionen nicht angemessen betreut werden können.

<sup>2</sup> Sie widmen sich auch der Untersuchung, Behandlung und Rehabilitation von Alterskranken mit dem Ziel, eine dauernde Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

<sup>3</sup> Sie unterstützen und ergänzen die kommunalen und privaten Institutionen der Altersbetreuung und der Langzeitpflege.

### Art. 3

#### Aufgehoben

<sup>3</sup> Die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 1999<sup>6)</sup> wird wie folgt geändert.

### § 10 Abs. 2 Ziffer 1

<sup>2</sup> Daneben wählt der Kantonsrat für die Amtsdauer folgende weitere ständige Kommissionen:

1. die Gesundheitskommission (7 Mitglieder) für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Art. 11 Abs. 2 und 3 des Spitalgesetzes vom 22. November 2004 sowie die Vorberatung anderer Geschäfte im Bereich des Gesundheitswesens, die ihr der Kantonsrat zuweist.

## Art. 33

### Übergangsregelungen

<sup>1</sup> Die Überführung der bisherigen unselbstständigen Anstalten in die neurechtliche Betriebsgesellschaft wird spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vollzogen. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt. Vorgängig legt er die Eröffnungsbilanz fest und wählt die Mitglieder des Spitalrates.

<sup>2</sup> Die Spitäler Schaffhausen führen den Betrieb der bisherigen unselbstständigen Anstalten weiter, unter Übernahme aller Rechte und Pflichten sowie der Arbeitsverhältnisse.

<sup>3</sup> Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die bisherigen Regelungen.

<sup>4</sup> Die für die Bedürfnisse der kantonalen Krankenanstalten und ihrer Patienten bestimmten Fonds (Freibettenfonds, Fonds für bedürftige Krebskranke, Kantonsspital-Fonds, Breitenaufonds, Fonds der Kinderbeobachtungsstation Neubrunn, Hermann-Uehlinger-Fonds, Erna-Steinegger-Fonds) werden den Spitälern Schaffhausen unter Beibehaltung der gültigen Fondsbestimmungen zur Verwaltung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## Art. 34

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten<sup>7)</sup>.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>8)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

### Fussnoten:

Amtsblatt 2005, S. 1763

- 1) SHR 170.300.
- 2) SHR 810.100.
- 3) SHR 172.200.
- 4) SHR 813.110 ff.
- 5) SHR 813.500.
- 6) SHR 171.110.
- 7) In Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1775).
- 8) Amtsblatt 2005, S. 1763.